5. Landarmenwesen (jett Landesfürsorgewesen).

Mit dem Beginn des Berichtsjahres ift das Reichsgeset über den Unterstützungswohnsit vom 6. Juni 1870 in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908 durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 ersett worden. An die Stelle des Unterstützungswohnsites ist das Aufenthaltsprinzip getreten, das heißt: Zur Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen ist dersenige Bezirksfürsorgeverdand (in Preußen die Stadt- und Landtreise) endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk er dei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Falls ein solcher nicht vorhanden oder nicht zuermittelnist, liegt die endgültige Fürsorgepflicht demjenigen Landesfürsorgeverdand (früher Landarmenverband) ob, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

Da viel mehr Personen einen gewöhnlichen Aufenthalt als einen Unterstützungswohnsit haben, so mußte nach dem 1. April 1924 naturgemäß die Inanspruchnahme des Landesfürsorgeverbandes zurückgehen, was auch dadurch zum Ausdruck gekommen ist, daß sich die Zahl der abgegebenen Anerkenntnisse von rund 2800 im Jahre 1923 trot der ungünstigen wirtschaftlichen Lage im Berichtsjahre auf rund 1500 verminderte. Wenn nun aber auch die Zahl der Pslegefälle, sür die der Landessürsorgeverband endgültig einzutreten hatte, gesunken ist, so wirkte doch anderseits der Umstand kostenskeigernd, daß dei Anstaltspsleglingen nicht mehr wie disher nur die Spezialpslegekosten (Individualkosten), sondern die ganzen Pslegekosten, also Spezials und Generalkosten, zu erstatten sind. Ferner blieben alle alten Pslegefälle auch nach dem 1. April 1924 zu Lasten des Landesssürsorgeverbandes, sodaß erst in Zukunft, und zwar in dem Maße, in dem diese alten Fälle fortfallen und die wirtschaftsliche Lage sich bessert, mit einer Berminderung der Ausgaben zu rechnen sein wird.

Ueber die Ausgaben und die Zahl der Pflegefälle gibt nachfolgende Uebersicht Auskunft:

Regierungsbezir f	DESCRIPTION	Davon entfallen auf							1 25	Zahl der Personen			
	Hauptsumme		1 dauernd Unterstütte		2 borüber- gehend Unterftügte		3 Kinder		4 Prozeß- und Reisekosten		311 1	311 2	ди 3-
	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	signi	81	933
Aachen	54 571 50 917 147 499 403 597 42 468	42 03 50	59 519 179 350	34 81 26	18 898 19 218 68 080	95 93 43	13 983 68 760 156 136	63 29 26	30	50 55	84	250 182 776	41 59 291 448 38
Summe	699 053	74	310 834		120 806	08	267 376	61	37	05	751	1384	877
ProvHeil- u. Pflegeanstalten Brivatirrenanstalten BrovTaubstummen u. Blinden-	359 870 173 243		359 862 172 728			67 38					568 351		
anstalten	1 127 23 498 9 703	94	1 040 23 498 9 703	94			- 87 				4 60 24		
Sonstige Privatyslegeanstalten Gemeinden und Anstalten	76 3 92 61 021		64 069 31 445		_ 87		12 236 29 575				126 77	2	35 74
a) außerhalb der Rheinprovinz b) im Reichsauslande	16 096 3 472		9 274 3 073		3 253	97	3 562 399		5 —	30	32 25	33	20
Gesamtsumme	1 423 481	20	985 530	68	124 670	10	313 238	07	42	35	2018	1425	1009

Hinjichtlich der Einnahmen ist zu bemerken, daß diese nur 8463,67 Mark betragen haben. Die geringe Summe erklärt sich dadurch, daß infolge der wirtschaftlichen Lage die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Unterstützten nur in beschränktem Umfange zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden konnten. Es die durch die vorläusig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbände eingezogen oder an die Kassen der Anstalten, in denen Landhilfsbedürftige untergedracht waren, unmittelbar gezahlt worden sind; diese Beträge sind seitens der Bezirksfürsorgeverbände und Anstalten von den in Rechnung gestellten Unterhaltungskosten in Abzug gebracht und erscheinen demnach nur als eine Berminderung der Ausgaben.